

**An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Zum meiner Verfassungsbeschwerde AR 5728/13 gegen

- die Beschlüsse des Amtsgerichtes Magdeburg vom 31.8.2011 (Az. 6 Gs 230 Js 26473/11 (962/11)) sowie deren Verlängerung am 18.10.2011 (Bl. 66 der Akte 1 „Anträge/Beschlüsse“) zur Durchführung einer Überwachung der auch von mir genutzten Telefone mit den Nummern 01522-8728353 und 06401-903283 sowie der Internetverbindungen
- den Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit am 26.4.2013 durch das Amtsgericht Magdeburg (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13)) sowie die Abweisung der sofortigen Beschwerde gegen diese Maßnahmen durch das Landgericht Magdeburg am 12.7.2013 (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13))

wegen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis (Art. 10), die Pressefreiheit (Art. 5) und die allgemeinen Freiheitsrechte.

Hier: Beschluss des OLG Naumburg vom 4.9.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen einen Beschluss des OLG Naumburg vom 4.9.2013 zu einer von meinem Anwalt in Rücksprache mit mir eingesandten nochmaligen sofortigen Beschwerde. Damit ist das Verfahren mit Datum der Ausfertigung (10.9.2013) abgeschlossen. Die Zusendung der Verfassungsbeschwerde an Sie am 11.8.2013 erfolgte in Unklarheit, ob das Oberlandesgericht einen Beschluss fassen würde.

Im Übrigen übersende ich per Post nochmal die Anlagen 10 und 12 meiner Verfassungsbeschwerde. Bedauerlicherweise hatte sich bei Anlage 10 ein Tippfehler im Monat eingeschlichen. Statt „26.6.2013“ musste es heißen „26.4.2013“. Durch die Bezeichnung war das Schriftstück aber zu erkennen. Hinsichtlich der Anlage 12 hatte ich per Fax am 29.8.2013 schon darauf hingewiesen, dass dieses möglicherweise von Ihnen übersehen wurde, weil es auf einer Rückseite begann. Ich hatte dennoch beide Anlagen dem Fax beigelegt.

Sicherheitshalber finden Sie beide Anlagen erneut diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1. Beschluss des OLG Naumburg vom 4.9.2013
2. Erneut übersandt (vorher Anlage 10): Beschluss zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit am 26.4.2013 (in der Verfassungsbeschwerde stand fälschlicher- und bedauerlicherweise „26.6.2013“) durch das Amtsgericht Magdeburg (Az. 5 Gs 230 Js 26473/11 (264/13))
3. Erneut übersandt (vorher Anlage 12): Ablehnender Beschluss zur sofortigen Beschwerde durch das Landgericht Magdeburg am 12.7.2013 (Az. 24 Qs 230 Js 26473/11 (46/13))